

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 15/2016 vom 04.10.2016

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz  
Az.: 66.33.11-008 (5685) Seite 3

Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfall-  
bewirtschaftung zwischen dem Landkreis Diepholz und der Abfallwirt-  
schaft Heidekreis (AHK) – Anstalt des öffentlichen Rechts  
- in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung vom 03.08.2016 - Seite 3 - 6

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum  
Erweiterung der Innenbereichssatzungen von Albringhausen, Hollwedel  
(Dimhausen) und Neubruchhausen Seite 6 - 8

#### Stadt Sulingen

Friedhofssatzung der Stadt Sulingen Seite 8 - 18  
Friedhofssatzung der Stadt Sulingen für den Friedhof Baumbestattungs-  
wald „Wald der Ruhe“ Seite 18 - 21  
Gebührentarif der Stadt Sulingen vom 25.08.2016 Seite 22  
Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen  
und Ortsdurchfahrten in der Stadt Sulingen - Sondernutzungssatzung Seite 23 - 28  
Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung Seite 29

#### Gemeinde Wagenfeld

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für  
ehrenamtliche Tätigkeit bei der Gemeinde Wagenfeld  
(Aufwandsentschädigungssatzung) Seite 30  
26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen,  
Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Ge-  
meinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung) Seite 30 - 31

**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig**

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**  
**Gemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen  
Bebauungsplan Nr. 4 (16/65) „Moorgraben“

Seite 31 - 32

**Samtgemeinde Kirchdorf**  
**Gemeinde Barenburg**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das  
Haushaltsjahr 2016

Seite 33 - 34

**Samtgemeinde Rehden**  
**Gemeinde Rehden**

Bauleitplanung der Gemeinde Rehden  
Bebauungsplan Nr. 19 „Schulstraße II“

Seite 34 - 36

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

Vereinfachte Flurbereinigung Heiligenfelde  
Verfahrensnummern: 2256 - Az.: 4.2.2 – 2256 HA  
Ausführungsanordnung

Seite 36 - 37

**Kirchenamt Sulingen**

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Barnstorf in 49406 Barnstorf, Landkreis Diepholz  
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchen-  
gemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf, Landkreis Diepholz

Seite 38 - 51

Seite 52 - 55

## Landkreis Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-008 (5685)**

Die AWG mbH, Klövenhausen 20, 27211 Bassum hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verfüllung eines Regenrückhaltegrabens, Herstellung einer Verrohrung sowie Herstellung eines Regenrückhaltebeckens/Feuerlöschteichs auf dem Grundstück Gemarkung Bassum, Flur 22, Flurstücke 88/1 und 90/5 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVP vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hartrampf

### **Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbewirtschaftung zwischen dem Landkreis Diepholz und der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts - in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung vom 03.08.2016 -**

#### **Präambel**

Die Landkreise Harburg, Soltau-Fallingb. (jetzt Heidekreis) und Stade als Deponieverbund sowie der Landkreis Diepholz arbeiten seit dem 01.06.2005 im Rahmen einer Zweckvereinbarung in den Bereichen mechanisch-biologische Restabfallbehandlung und Deponierung zum wirtschaftlichen Vorteil aller zusammen. Die Zweckvereinbarung wurde im Jahre 2006 durch die 1. Änderungsvereinbarung dem geltenden Recht angepasst. Die Zweckvereinbarung läuft am 15.04.2019 aus. Die Landkreise Stade und Harburg sind zukünftig nicht mehr Partner der Zweckvereinbarung. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Heidekreis ist seit dem 01.01.2008 die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) als Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend AHK genannt). Um rechtzeitig den geänderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen und die Entsorgungssicherheit gewährleisten zu können, soll die Zweckvereinbarung nun verlängert und angepasst werden. Zukünftig soll der Landkreis Diepholz die vollständige Aufgabe der Entsorgung der der AHK überlassenen gemischten Siedlungsabfälle aus dem Heidekreis übernehmen. Es erfolgt keine Deponierung seitens des Deponieverbundes mehr für den Landkreis Diepholz. Die Landkreise Harburg und Stade werden die Entsorgung ihrer Restabfälle zeitgerecht öffentlich ausschreiben. Sie übertragen daher zukünftig die Behandlung der Restabfälle nicht mehr dem Landkreis Diepholz. Die AHK wird zukünftig im Rahmen der kommunalen Kooperation die Sickerwasserbehandlung der Zentraldeponie Bassum sowie die Bioabfallentsorgung für den Landkreis Diepholz in Redundanzfällen sicherstellen. Ferner wird der Landkreis Diepholz den Transport der zu entsorgenden Abfälle übernehmen.

Die Kooperationspartner beabsichtigen auch in anderen Bereichen der Abfallwirtschaft auf der Basis dieser Zweckvereinbarung zu kooperieren, falls sich Möglichkeiten ergeben und dies wirtschaftlich ist. Hierzu sind dann im Einzelfall ergänzende oder gesonderte Vereinbarungen abzuschließen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 in der jeweils gültigen Fassung schließen der Landkreis Diepholz und die AHK im Rahmen der jeweiligen Abfallwirtschaftskonzepte zum wirtschaftlichen Vorteil beider Partner folgende Zweckvereinbarung:

## **§ 1**

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts überträgt alle mit der Erfüllung der Aufgabe der mechanisch-biologischen Behandlung und Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01) aus dem Gebiet des Landkreises Heidekreis verbundenen Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung gemäß § 6 NAbfG i. V. m. § 5 NKomZG umfassend auf den Landkreis Diepholz, der diese Aufgabe insoweit zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Die Übertragung beinhaltet auch den Transport. Die Überlassung der Abfälle erfolgt an den Umschlagsanlagen Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Honerdingen der AHK.
- (2) Im Zuge der Schaffung von Entsorgungssicherheit (Ausfallgarantie) bei der Sickerwasserbehandlung und der Bioabfallentsorgung überträgt der Landkreis Diepholz alle mit der Erfüllung der Aufgabe der Behandlung des Sickerwassers aus der Deponie Bassum (AVV 19 07 03) und der Bioabfälle (AVV 20 03 01) in Havarie- und Störungsfällen (Redundanz) bei Anlagenausfall bzw. Überlastung der regelmäßigen Entsorgungswege auf die AHK, die diese Aufgabe dann zur alleinigen Erfüllung übernimmt.
- (3) Die Partner können sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben Dritter bedienen. Die Partner stehen im Fall der Drittbeauftragung für den Dritten ein.

## **§ 2**

### **Durchführung**

- (1) Bei allen Anlieferungen werden die an der jeweiligen Anlage geltenden Benutzungsordnungen und die Anweisungen des Personals beachtet.
- (2) Die Beladung der gemischten Siedlungsabfälle auf den Umschlagsanlagen erfolgt durch die AHK. Der Eigentumsübergang tritt mit dem Verlassen der Umschlagsanlagen ein.
- (3) Beim Sickerwasser erfolgt der Eigentumsübergang mit der Eingangsverwiegung bei der Entsorgungsanlage der AHK.
- (4) Beim Bioabfall tritt der Eigentumsübergang mit der Eingangsverwiegung bei den zugewiesenen Entsorgungsanlagen ein.

## **§ 3**

### **Kostenregelung**

- (1) Die Partner erhalten für die Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgaben eine Entschädigung. Grundlage für die Entschädigung sind jeweils die Kalkulationen der genannten Partner auf der Basis Ihrer Selbstkosten. Die vereinbarte Entschädigung umfasst dabei jeweils alle mit der übertragenen Aufgabe verbundenen Kosten. Die Regelung gemäß § 5 Abs. 5 NKomZG über die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben, welche die Deckung der durch die Erfüllung der übernommenen Aufgabe entstehenden Kosten sicherstellen sowie die Zahlungsmodalitäten zu dieser Vereinbarung werden in einer separaten Anlage „Entschädigungsvereinbarung“ (Anlage 1) geregelt.
- (2) Die Entschädigung für die jeweils erbrachte Leistung wird nach der tatsächlich angelieferten Abfallmenge je Gewichtstonne (Mg) erhoben. Maßgeblich für die Bemessung der Entschädigung ist die Eingangsverwiegung in den Entsorgungsanlagen.

## **§ 4**

### **Entrichtung der Entschädigung**

- (1) Die Entschädigung für die Erfüllung der Aufgabe wird von der jeweiligen Partei durch Rechnung bis zum 10. des Folgemonats erhoben.
- (2) Der Rechnung sind jeweils die Wiegenoten der Eingangsverwiegung einzeln sowie als Listenaufstellung beizufügen.
- (3) Die Rechnung ist jeweils 14 Tage nach Eingang fällig. Die Rechnung ist durch Überweisung zu begleichen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an das Geldinstitut bzw. die Post.

**§ 5**  
**Haftung**

- (1) Werden andere als die von der Aufgabenübertragung erfassten Abfälle dem die Aufgabe übernehmenden Partner überlassen, so ist der Überlassende verpflichtet, diese Abfälle auf eigene Kosten zurückzunehmen. Etwaige Schäden sind zu ersetzen.
- (2) Im Übrigen führen alle Partner die jeweils übernommenen Aufgaben auf eigene Gefahr durch. Gegenseitige Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen.

**§ 6**  
**Laufzeit, Anpassung, Kündigung**

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich ab dem 16.04.2019.
- (2) Die Laufzeit endet am 31.12.2025; sie kann im Einvernehmen der Beteiligten verlängert werden.
- (3) Eine einseitige Kündigung wird – abgesehen von den nachstehend beschriebenen Fällen – im Interesse der Beteiligten ausgeschlossen.
- (4) Die Vereinbarung ist einvernehmlich anzupassen, wenn sich die zugrunde liegenden rechtlichen Bestimmungen, die Rechtslage oder die tatsächlichen Verhältnisse so weitgehend ändern, dass einem der Partner die Weiterführung nicht zumutbar ist.
- (5) Eine Anpassung erfolgt auch dann, wenn die Gebührensatzung bzw. Entgeltordnung eines der Partner rechtskräftig für nichtig erklärt wurde, soweit die Nichtigkeit auf dieser Vereinbarung beruht; in diesem Fall ist der betreffende Partner berechtigt, eine Anpassung der Bestimmungen zu fordern, welche zur Unwirksamkeit der Gebührenkalkulation geführt haben.
- (6) Kommt im Falle des Absatzes (4) eine Einigung nicht zustande, ist jeder Partner berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Leistung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.
- (7) Kann die Anpassung im Fall des Absatzes (5) nicht umgesetzt werden, erfolgt eine einvernehmliche Auflösung innerhalb von 6 Monaten.
- (8) Wenn sich die abfallrechtlichen Bestimmungen so weitgehend ändern, dass die Entsorgungspflicht der Partner ganz oder zu wesentlichen Teilen entfällt, ist jeder Partner berechtigt, den Vertrag insoweit zum Datum des Inkrafttretens der Bestimmung zu kündigen.
- (9) Mit dem Wirksamwerden einer Kündigung fallen die jeweils betroffenen übertragenen Aufgaben an den ursprünglichen Aufgabenträger zurück. Der Übernehmer der Aufgabe wird von seiner Leistungspflicht frei. Eine Abrechnung der vereinbarten Entschädigung hat schnellstmöglich zu erfolgen.
- (10) Bei einvernehmlicher Auflösung der Zweckvereinbarung durch die Partner gilt Abs. 9 entsprechend.

**§ 7**  
**Sonstige Regelungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, dies gilt auch bezüglich des Schriftformerfordernisses.
- (2) Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahe kommen. Gleiches gilt, soweit sich Regelungslücken herausstellen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Änderung dieser Zweckvereinbarung tritt am 16.04.2019 in Kraft.

Soltau, den 03.08.2016  
R. Jäger  
Vorstand  
AHK – AöR  
LS

Diepholz, den 03.08.2016  
C. Bockhop  
Landrat  
Landkreis Diepholz  
LS

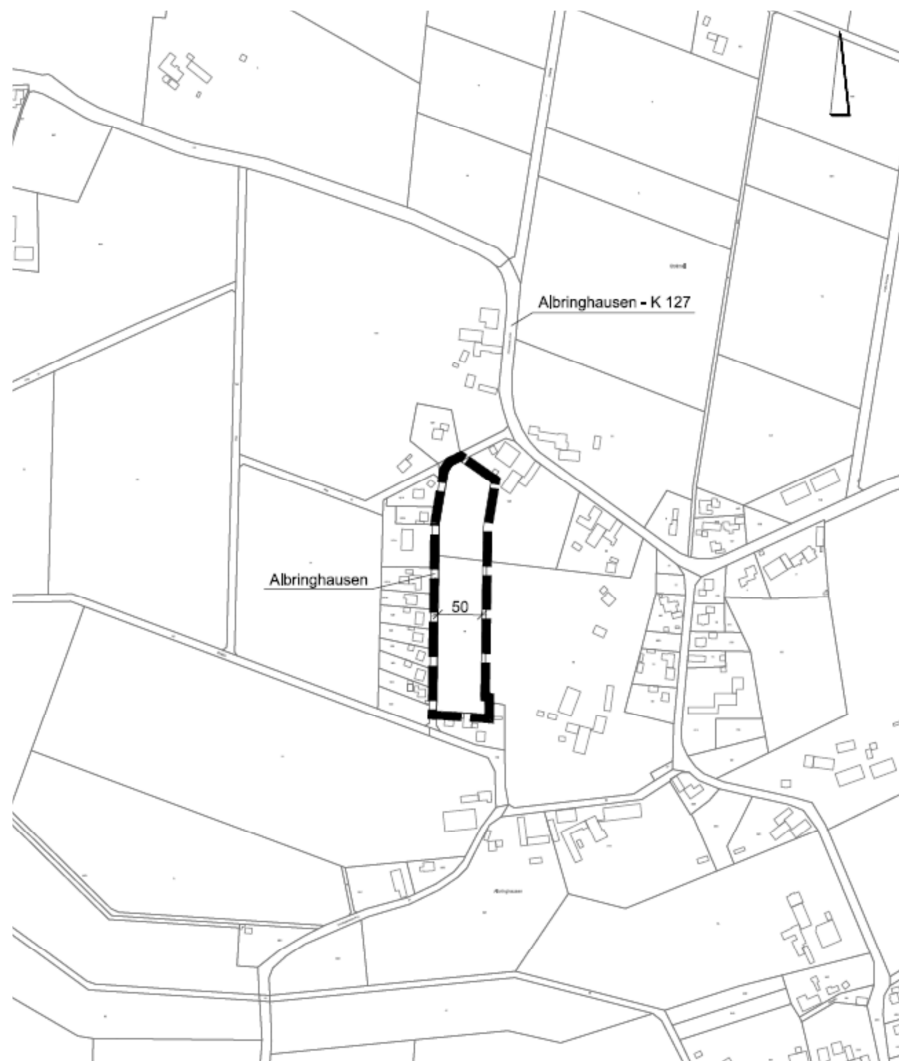
## Stadt Bassum

### Bauleitplanung der Stadt Bassum; Erweiterung der Innenbereichssatzungen von Albringhausen, Hollwedel (Dimhausen) und Neubruchhausen

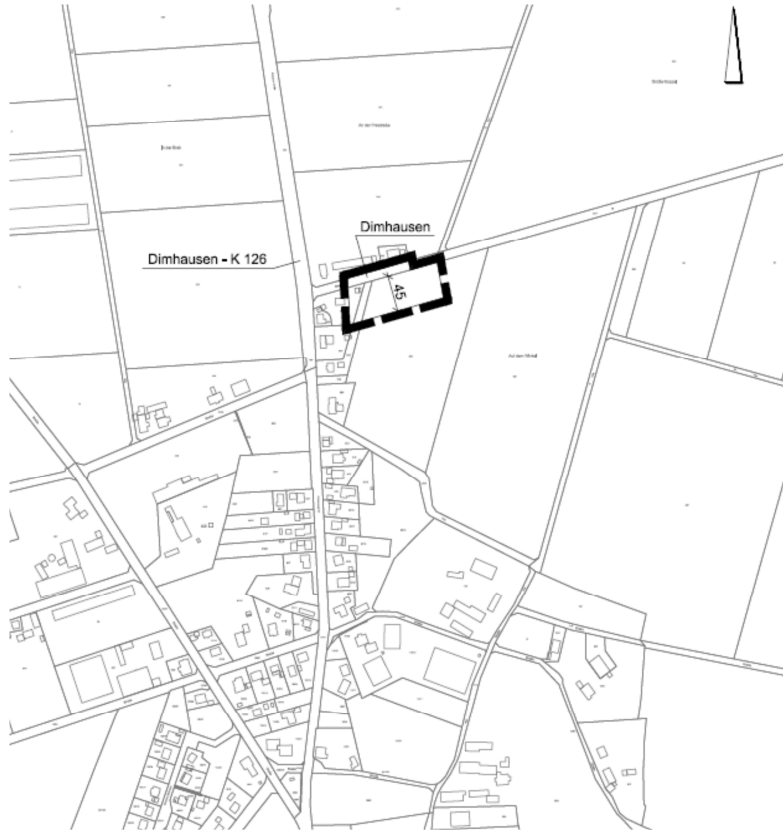
Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Erweiterungssatzungen von Albringhausen, Hollwedel (Dimhausen) und Neubruchhausen mit Begründung beschlossen.

Die Geltungsbereiche der o.g. Satzungen sind in den nachfolgend abgebildeten Lageplänen schwarz umrandet dargestellt.

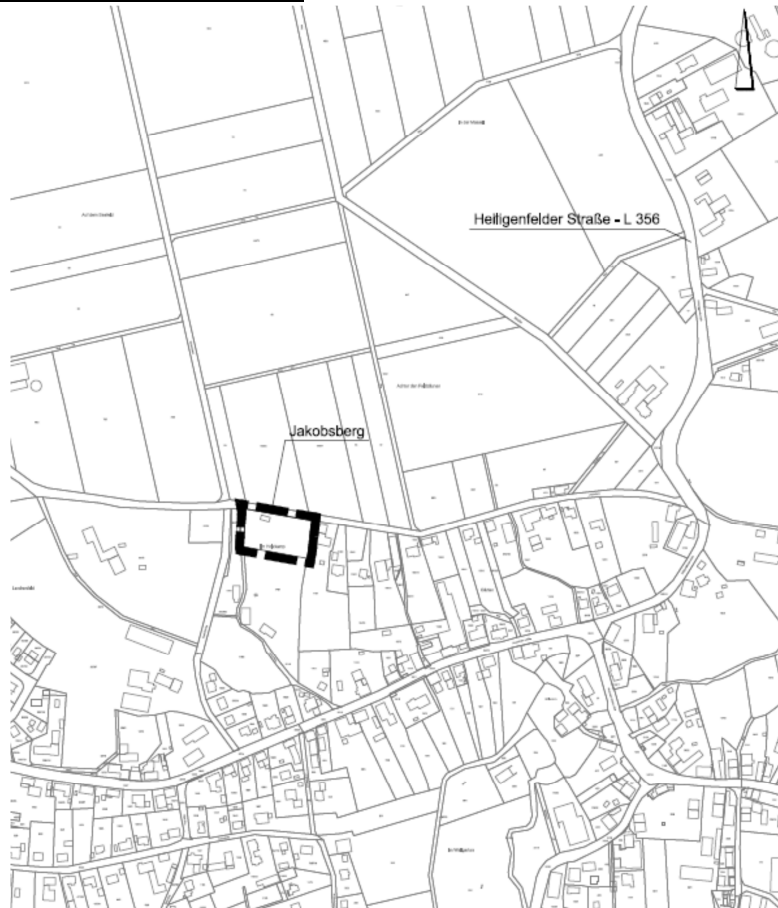
Geltungsbereich Albringhausen:



Geltungsbereich Hollwedel (Dimhausen):



Geltungsbereich Neubruchhausen:



Mit dieser Bekanntmachung treten die Erweiterungssatzungen von Albringhausen, Hollwedel (Dimhausen) und Neubruchhausen mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Diese liegen ab sofort während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Zimmer 21, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Erweiterungssatzungen kann jedermann Auskunft verlangen.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung
- beim Zustandekommen dieser Erweiterungssatzungen unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteile, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 28.09.2016  
Stadt Bassum  
Der Bürgermeister  
gez. Porsch

## **Stadt Sulingen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. Nr. 19/2015, S. 307, 311) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 25.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **Friedhofssatzung der Stadt Sulingen**

#### **I.**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Sulingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

##### **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Sulingen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Sulingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen dürfen die Friedhöfe nicht betreten werden.
- (4) Kinder dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Fahrräder sowie Fahrzeuge von Gärtnereien, Steinmetzbetrieben, Bestattern sowie der Friedhofsverwaltung.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Toten-Bilder bzw. Toten-Andenken,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Gräber, Wege, Plätze, Pflanzungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - g) zu lärmern, zu spielen, Alkohol zu sich zu nehmen, Rundfunk- oder andere akustische Geräte zu betreiben, mit Ausnahme von Musikwiedergaben anlässlich von Beisetzungen,
  - h) Hunde unangeleint mitzuführen,
  - i) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung Grabstellen abzuräumen und einzuebnen,
  - j) mit Rücksicht auf die Würde des Ortes in den öffentlich zugänglichen Räumen zu rauchen,
  - k) an Sonn- und Feiertagen auf den Friedhöfen gewerbliche Arbeiten auszuführen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (6) Totengedenkfeiern sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

### § 4 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungs-bescheid.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern oder entsorgen.

#### **§ 5 Nutzungsrechte**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen in der Urnenwand (Kolumbarium) beträgt 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Datum der Beisetzung.
- (2) Das Nutzungsrecht beträgt ebenfalls 30/20 Jahre ab dem Datum der Beisetzung. Bei mehrstelligen Grabstätten gilt das Datum der letzten Beisetzung für die gesamte Grabstätte. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit den Nutzungsberechtigten im Rahmen der Erfordernisse einer sinnvollen Friedhofsbewirtschaftung bestimmt.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Beisetzung bzw. Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Anlagen und kann in der Regel bei Wahlgrabstätten wieder erworben werden. Eine Verlängerung bzw. ein Wiedererwerb von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Teilung von Grabstätten bzw. die Rückgabe einzelner Stellen aus einer mehrstelligen Grabstätte ist nur nach Ablauf der Ruhezeiten möglich.
- (4) Erneute Bestattungen von Leichen und Aschen können nur nach Ablauf der Ruhezeit (30 Jahre) vorgenommen werden. Bei Urnenkammern, welche mit 4 Aschekapseln belegt sind, ist eine weitere Belegung nicht möglich.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung mit einem Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Nutzungsberechtigter der Grabstelle ist die Person, die den Bestatter mit der Beisetzung beauftragt hat. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber/in für den Fall seines/ihrer Ablebens seinen/ihren Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht übertragen. Wird bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährte/Lebensgefährtin,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die nicht unter a) – e) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)- d) wird der/die Älteste nutzungsrechtlich, es sei denn, es wird von den Angehörigen eine andere Person als die unter a) bis e) aufgeführten Personen bestimmt. Dieses ist jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der bestimmten Person möglich.

Sofern die festgesetzten Graberwerbs- bzw. Verlängerungsgebühren während der Nutzungszeit nicht beglichen wurden, verbleibt das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung. Diese entscheidet, ob und in welchem Umfang eine weitere Beisetzung auf dieser Grabstelle noch möglich ist.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, sich bei mehreren in Frage kommenden Personen auf einen Ansprechpartner/Nutzer zu beschränken. War der verstorbene Nutzungsberechtigte Nutzer mehrerer Grabstellen auf dem städtischen Friedhof, so geht auch das Nutzungsrecht an diesen Grabstellen auf den neuen Nutzungsberechtigten über, sofern von den Angehörigen keine andere Person benannt wird.

- (7) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht während der Laufzeit einer Person seiner/ihrer Wahl übertragen. Die Person muss ihr Einverständnis gegenüber der Stadt Sulingen ggf. schriftlich erklären.
- (8) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6 Allgemeines**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzumelden. Der Anmeldung ist die für die Bestattung ausgestellte Sterbefallbescheinigung, ersatzweise eine Sterbeurkunde und bei Feuerbestattungen zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Benehmen mit dem zuständigen Bestatter fest. Dabei sind sowohl die Belange der Person, die den Bestatter mit der Beisetzung beauftragt hat, aber auch die Belange des etwa zuständigen Geistlichen zu berücksichtigen.

#### **§ 7 Säрге**

Die Säрге sind entsprechend den Vorschriften des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes zu fertigen.

#### **§ 8 Ausheben der Gräber**

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen.

#### **§ 9 Umbettungen**

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde erteilt werden und ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Umbettungen sind innerhalb der Stadt Sulingen in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Sulingen nicht zulässig.
- (3) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Die terminliche Durchführung einer Umbettung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Eine Teilnahme an der Ausgrabung durch Angehörige oder Nutzer der Grabstellen ist nicht gestattet.

**IV.  
Grabstätten**

**§ 10 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) anonyme Reihengräber
  - b) pflegeleichte Reihengräber
  - c) anonyme Urnenreihengräber
  - d) Reihengräber
  - e) Urnenreihengräber
  - f) Wahlgräber
  - g) pflegeleichte Wahlgräber
  - h) Urnenwahlgräber
  - i) Urnenwand (Kolumbarium)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für die Beisetzung bzw. Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Anlagen sind Gebühren nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sulingen zu entrichten. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt im Voraus für die gesamte Nutzungszeit.

**§ 11 Anonyme Erdgräber und anonyme Urnenreihengräber**

- (1) Beisetzungen in einer anonymen Erd- oder Urnenreihengrabstätte erfolgen in einer für Friedhofsbesucher zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsdenkmal gekennzeichneten Rasenfläche.

Anonyme Erdgräber und anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

Die hier erfolgten Erd- und Urnenbestattungen werden für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit nachgewiesen.

- (2) Anonyme Erdgrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung nach der Beisetzung eingeebnet und mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt.
- (3) Es ist nicht gestattet, auf anonymen Grabstätten nach der Beisetzung bzw. nach Abräumung des Grabhügels Blumenschalen aufzustellen, Gegenstände abzulegen, ein Grabbeet anzulegen oder in irgendeiner Weise zu kennzeichnen.

Sollte jemand das Bedürfnis haben, Blumen oder Kränze niederzulegen, so ist dieses jederzeit am Gemeinschaftsdenkmal für die anonymen Grabstätten möglich.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Nichtbeachtung Blumenschalen an das Gemeinschaftsdenkmal zu stellen, sowie etwaige Pflanzen, Gegenstände und Kennzeichnungen zu entfernen.

- (4) Die Pflege der anonymen Reihengrabstätten und anonymen Urnenreihengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

#### **§ 12 Pflegeleichte Wahlgräber und pflegeleichte Reihengräber**

- (1) Die §§ 13 und 14 dieser Satzung für Reihengräber und Wahlgräber sind entsprechend auch für die pflegeleichten Grabstätten anzuwenden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, spätestens nach Ablauf eines halben Jahres nach der Beisetzung die Grabstelle einzuebnen und mit Rasensaat (Sportrasenqualität) einzusäen und einen Grabstein ohne Grabumrandung auf eigene Kosten, nach den in dieser Satzung gültigen Vorschriften (s. auch § 17 Abs.1), errichten zu lassen.
- (3) Es ist nicht gestattet, auf der Grabstelle Blumen zu pflanzen, Schalen aufzustellen oder diese gärtnerisch anzulegen. Die Fläche wird als reine Rasenfläche vorgehalten und wird von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt.

#### **§ 13 Reihengräber und Urnenreihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Auswahl einer bestimmten Grabstätte.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche/Asche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (3) Die Vorschriften des § 5 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 sind auch für Reihengräber anzuwenden.

#### **§ 14 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt werden kann.  
Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist nur auf Antrag möglich.
- (2) Sofern während der Ruhezeit eines Verstorbenen eine weitere Beisetzung auf der Grabstätte stattfindet, ist das Nutzungsrecht grundsätzlich an der gesamten Grabstätte jeweils bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen wieder zu erwerben. Hierfür sind nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sulingen Verlängerungsgebühren zu entrichten. Die Verlängerung des Nutzungsrechts wird nach Zahlung der Gebühren mit Aushändigung einer Verleihungsurkunde begründet.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte. Den Nutzungsberechtigten kann im Einzelfall auf Antrag und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet werden, das Grabbeet bereits vor Ablauf der Nutzungszeit einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Die so entstandene Rasenfläche wird durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Hierfür sind nach Maßgabe der gültigen Friedhofsgebührensatzung entsprechende Pflegegebühren zu entrichten.
- (4) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Der Nutzungsverzicht ist schriftlich zu erklären. Bei einem vorzeitigen Nutzungsverzicht an unbelegten Grabstätten erfolgt keine Gebührenerstattung. Auf das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Sollte sich hierdurch die Größe der Grabstelle verkleinern, hat der Nutzer auf seine Kosten ein evtl. Umsetzen des Grabsteins und der Umrandung zu veranlassen.
- (5) In Wahlgräbern dürfen je Grabstelle zusätzlich 2 Urnen bestattet werden.
- (6) Wird eine Wahlgrabstätte nach Ablauf der letzten Ruhezeit oder Nutzungszeit wiedererworben, so kann das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte wahlweise auf jeweils 5, 10 oder 15 Jahre wiedererworben werden. Findet während dieser Zeit eine Beisetzung statt, ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall über eine kürzere oder längere als die angegebene Nutzungszeit entscheiden.

### **§ 15 Urnenwahlgräber**

Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, in denen maximal 4 Urnen beigesetzt werden können. Beim erstmaligen Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte sind mindestens 2 Stellen gleichzeitig zu erwerben. Die Vorschriften des § 14 dieser Satzung sind auch bei Urnenwahlgräbern entsprechend anzuwenden.

### **§ 16 Urnenwand (Kolumbarium)**

- (1) Die Urnenwandanlage ist eine Gemeinschaftsanlage, die von jedem Nutzungsberechtigten gleichberechtigt genutzt werden kann. Diese haben keinerlei Anspruch auf Nutzung und Auswahl eines von sich aus bestimmten Platzes vor den Urnenkammern.
- (2) Die Urnennischen werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (Nutzungszeit) bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 2 Urnen (mit Überurne) bzw. bis zu 4 Aschekapseln (ohne Überurne). Beim erstmaligen Erwerb einer Familienurnenkammer sind mindestens 2 Stellen gleichzeitig zu erwerben. Die 3. und 4. Stelle kann jeweils optional später dazu erworben werden.  
Mit Einverständnis der Nutzungsberechtigten ist es möglich, dass sich mehrere Nutzer eine Urnennische teilen (sogenannte „Reihenvariante“).
- (3) Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Bei Umbettungen dürfen keine verrotteten bzw. zersetzten Urnenbehältnisse verwendet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht ist jeweils nach jeder Beisetzung bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen zu verlängern. Ein Wiedererwerb einer Urnenkammer nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen ist nicht möglich.
- (5) Nach Ablauf der letzten Ruhezeit werden die Aschenreste und ihre Behältnisse von der Friedhofsverwaltung in einer eigens dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgrabstelle auf dem Friedhof beigesetzt.
- (6) Jede Urnenkammer wird mit einer Platte dauerhaft verschlossen. Die Urnenplatte wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben und ist mit der Inschrift des Verstorbenen zu versehen. Das Aufbringen der Inschrift hat der Nutzungsberechtigte möglichst bei einem ortsansässigen Steinmetz seiner Wahl und auf seine Kosten in Auftrag zu geben.
- (7) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze aus Anlass der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Kleine Blumenschalen und andere Gestecke/ Gebinde dürfen nur auf der zentralen Ablagefläche vor der Urnenwand abgestellt werden.  
Das Ablegen von Plastikblumen jeglicher Art und das Aufstellen von Kerzen, Teelichtern, Figuren jeglicher Art, massiv gefertigten Vasen mit Gravur sowie Grablaternen ist nicht gestattet. Die Ablage von Blumen oder Gegenständen auf der Urnenwandanlage ist ebenfalls untersagt. Sollten trotzdem vorgenannte Gegenstände abgestellt werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese auch ohne Vorankündigung zu entfernen. Die entfernten Vasen, Töpfe, festen Laternen, Figuren etc. werden eingelagert und können beim Friedhofswärter abgeholt werden. Werden die Gegenstände innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr nach Einlagerung nicht wieder abgeholt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese sachgemäß zu entsorgen.  
Für abhanden gekommene Gegenstände kann kein Ersatzanspruch geltend gemacht werden.

### **§ 17 Grabmale**

- (1) Grabmale oder Grabplatten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Grabsteine und Umrandungen bei Erdbeisetzungen dürfen frühestens 6 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. Für etwaige Schäden die durch ein verfrühtes Aufstellen entstehen, haben die Nutzungsberechtigten aufzukommen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn z.B. auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich ein weiterer Name angebracht werden soll. Bei Urnenbeisetzungen ist keine Aufstellfrist einzuhalten.

Durch die Friedhofsverwaltung wird beim Grabaushub für Sargbestattungen grundsätzlich veranlasst, dass vorhandene Grabmale aus Sicherheitsgründen entfernt werden. Die Abholung der Grabsteine wird, sofern nicht ausdrücklich durch die Nutzungsberechtigten etwas anderes bestimmt wird, jeweils von dem Steinmetz abgeholt und eingelagert, der die Zulassungsgenehmigung für den Grabstein erhalten hat. Für die ordnungsgemäße Wiederaufstellung des Grabsteins haben die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu sorgen.

- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Für die Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Jede handwerkliche Bearbeitung einschließlich Politur und Feinschliff ist möglich.
  - b) Nicht zugelassen sind insbesondere Beton und Kunststoff, sowie alle Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, die der Würde des Friedhofs entgegenstehen.
- (5) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale oder Grabstelen aus Naturgestein bis zur Höhe von maximal 1,60 m zulässig.

Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 10 cm stark sein.  
Liegende Grabmale sind auch in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (6) Grababdeckungen in Form von großen Platten, die aus demselben Material wie der Grabstein hergestellt sind, sind zulässig.
- (7) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal, in der jeweils gültigen Fassung). Die Überprüfung der Grabmalanlagen erfolgt jährlich durch die Friedhofsverwaltung.

#### **§ 18 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks durch eine Fachfirma zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17 Abs. 1. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

#### **§ 19 Unterhaltung und Standsicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die nach § 5 aufgeführten Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die dafür verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dieses auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## V.

### Herrichtung und Pflege der Grabstätten

#### § 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dieses gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabbeete dürfen im Endzustand (einschl. Grabmal und Einfassung) folgende Größen nicht überschreiten:  

Reihengräber:	0,80 m Breite, 1,40 m Länge
Wahlgräber:	0,80 m Breite, 1,60 m Länge, bei zweistelligen Wahlgräbern darf die Größe von 1,60 m x 1,60 m nicht überschritten werden. 4-stellige Wahlgrabstellen, die bereits als jeweils 2-stellige Grabstellen eingefasst worden sind, können nachträglich miteinander verbunden werden, so dass eine gesamte Einfassung als 4-stelliges Grab entsteht.
Urnenreihengräber:	0,60 m Breite, 0,80 m Länge
Urnenwahlgräber:	1,10 m Breite, 1,00 m Länge
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Bei Erdbeisetzungen sind spätestens nach Ablauf eines halben Jahres nach der Beisetzung die aufgebrachten Grabhügel zu beseitigen.
- (5) Auftretende Grababsackungen, auch außerhalb der Grabumrandungen, sind von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten durch Auffüllen von Boden zu beseitigen.

#### § 21 Pflege und Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Wahl- und Reihengrabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen. Einfassungen können aus dem gleichen Werkstoff hergestellt sein wie die Grabmale. Es sind auch Einfassungen aus Buchsbaum oder anderen niedrig wachsenden Grünpflanzen zulässig. Diese sind jedoch auf eine maximale Höhe von 35 cm zu begrenzen. Das Bestreuen der Grabbeete mit Kies zur Gestaltung der Grabstätte ist erlaubt. Das Bestreuen der Grabbeete außerhalb der Einfassung mit Kies oder das Abtragen des Rasens ist nicht gestattet.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ist auf gesonderten Antrag und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Werden unzulässige Anpflanzungen, die den Anforderungen der Friedhofssatzung nicht entsprechen, trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung durch den Nutzungsberechtigten in einer Frist von 4 Wochen nach Zusendung der Aufforderung nicht entfernt, so ist diese berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen.

### **§ 22 Abräumung von Grabstätten**

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit) haben die Nutzungsberechtigten die Grabstellen auf eigene Kosten im vollständig geräumten, eingeebneten und mit Rasen eingesäten Zustand zurückzugeben.  
Dabei ist zu beachten, dass alle eingebrachten Fundamente, die für die Aufstellung der Grabmalanlage erforderlich waren, mit entfernt werden müssen.  
Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhezeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Sofern die Nutzungsberechtigten die Grabmalanlagen in Eigenarbeit abräumen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die abgeräumten Grabmalanlagen inklusive Fundamente zwecks Vernichtung einer entsprechenden Abfalldéponie zugeführt werden.
- (3) Wird die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten in einer angemessenen Frist nicht geräumt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäß abgeräumten Grabmalanlagen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten nachzubessern.  
Die Entsorgung von Grabmalen und Umrandungen in den auf dem Friedhof aufgestellten Abfallkörben oder Containern ist nicht zulässig.

### **§ 23 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zusendung der Aufforderung in Ordnung zu bringen.  
Sofern die Grabstätte nach Ablauf der Frist nicht in Ordnung gebracht wurde, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in einen ordnungsgemäßen Zustand bringen zu lassen.
- (2) Ist danach eine dauerhafte, regelmäßige Pflege der Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten nicht gewährleistet und wird die Grabstätte nicht weiter regelmäßig gepflegt, so ist die Friedhofsverwaltung zur Vereinfachung der Grabpflege berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese komplett einzuebnen und mit Rasen einzusäen sowie die danach bis zum Ablauf der Nutzungszeit entstehenden Pflegegebühren des Rasens gemäß Gebührensatzung abzurechnen.  
Ersatz für Grabmale und Einfassungen sowie sonstige Anlagen wird in diesem Falle nicht geleistet.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 24 Alte Rechte**

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte sind weiterhin gültig.  
Es gilt dann diese Satzung.

### **§ 25 Haftung**

Die Stadt Sulingen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Sulingen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 26 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Sulingen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) nach § 3 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
  - b) gegen die Verbote in § 3 Abs. 5 verstößt.

- (2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde zur Ahndung ist die Stadt Sulingen als Trägerin des Friedhofs.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Die vorherige Friedhofssatzung vom 29.04.2010 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Sulingen, 29.08.2016  
gez. Rauschkolb  
Rauschkolb  
Bürgermeister

## **Friedhofssatzung der Stadt Sulingen für den Friedhof Baumbestattungswald „Wald der Ruhe“**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. Nr. 19/2015, S. 307, 311) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 25.08.2016 die Friedhofssatzung für den Baumbestattungswald „Wald der Ruhe“ beschlossen:

### **§ 1 Allgemeine Vorschrift**

- 1) Diese Friedhofssatzung wird für den Baumbestattungswald „Wald der Ruhe“ erlassen. Sie gilt für die Fläche der Gemarkung Sulingen, Flur 12, Flurstück 5/3 und Flur 19, Flurstück 3/1 entsprechend dem als Anlage beigefügten Lageplan.
- 2) Die Errichtung und der Betrieb des Baumbestattungswaldes obliegt der Bestattungsdienstleistungs-GmbH, vertreten durch Herrn Christian Lanitz, Anne Frank-Straße 36, 27232 Sulingen. Die Bestattungsdienstleistungs-GmbH ist beauftragte Dritte im Sinne des § 13 Abs. 1 Niedersächsisches Bestattungsgesetz (NBestattG).

### **§ 2 Nutzungsberechtigung**

- 1) Im Baumbestattungswald kann jeder beigesetzt werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte erwirbt. Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Bestattungsdienstleistungs-GmbH vergeben.
- 2) Das Nutzungsrecht an den im Baumbestattungswald registrierten Bäumen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht ist jeweils bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Ruhezeit zu erwerben bzw. bei weiteren Beisetzungen nach zu erwerben.
- 3) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte zu Lebzeiten ist möglich.
- 4) Es werden folgende Bäume unterschieden:
  - a) Familien- oder Freundschaftsbäume
  - b) Gemeinschaftsbäume
  - c) Engelsbäume
- 5) Das Nutzungsrecht an Familien-oder Freundschaftsbäumen bezieht sich auf die im abzuschließenden Vertrag bezeichneten max. 6 Urnenplätze, Familienangehörige, Lebenspartner oder Freunde.
- 6) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 6 Urnenplätze beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber einer Einzelgrabstelle.
- 7) Engelsbäume sind eine kostenlose Ruhestätte, an denen max. 6 Urnen von Kindern bis zum 3. Lebensjahr beigesetzt werden können.

### **§ 3 Entgelte**

Die Gebühren werden von der Bestattungsdienstleistungs-GmbH mittels privater Rechnung in Höhe der maximal sich aus dem jeweils gültigen Gebührentarif ergebenden Beträge erhoben.

### **§ 4 Beisetzungsfläche**

- 1) Im Baumbestattungswald erfolgt eine Beisetzung der Asche in Urnen ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bäume.
- 2) Es werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Baumbestattungswaldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- 3) Die Trauerfeier im Baumbestattungswald gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Bestattungsdienstleistungs-GmbH in der von ihnen gewählten Form. Die Urnenbeisetzung wird ausschließlich von der Bestattungsdienstleistungs-GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- 1) Der Baumbestattungswald unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald- und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und dem Niedersächsischem Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten des Baumbestattungswaldes ist für Jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- 2) Die Bestattungsdienstleistungs-GmbH kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- 3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Baumbestattungswald nicht betreten werden.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Jeder Besucher des Baumbestattungswaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtsführenden Personals ist Folge zu leisten.
- 2) Innerhalb des Baumbestattungswaldes ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle, Fahrräder sowie Fahrzeuge der Bestattungsdienstleistungs-GmbH oder von ihr beauftragte Dritte,
  - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - d) An Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungsfeierlichkeiten notwendig und üblich sind,
  - f) Den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, mit Ausnahme von Musikwiedergaben anlässlich von Beisetzungen,
  - i) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
  - j) Hunde sind ausschließlich an der Leine zu führen.

- 3) Die Bestattungsdienstleistungs-GmbH kann Ausnahmen von diesen Verboten zulassen, soweit diese mit dem Zweck und der Würde des Bestattungswaldes vereinbar ist.

#### **§ 7 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für jede Urne beträgt 25 Jahre. Eine Wiederbelegung ist nach Ablauf der Ruhezeit möglich.

#### **§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung**

- 1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Friedhofsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- 2) Im Wurzelbereich der Friedhofsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b) Kränze Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - c) Kerzen und Lampen aufzustellen,
  - d) Anpflanzungen vorzunehmen (Arbeiten der Bestattungsdienstleistungs-GmbH)
- 3) Ausnahmen sind möglich. Dazu ist die Genehmigung der Bestattungsdienstleistungs-GmbH einzuholen.
- 4) Umbettungen sind nicht möglich.

#### **§ 9 Markierungen**

- 1) Friedhofsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer.
- 2) Die Angehörigen können gegen Kostenerstattung ein Markierungsschild an einem Baum anbringen lassen. Die Markierungsschilder werden von der Bestattungsdienstleistungs-GmbH zur Verfügung gestellt. Die Aufschrift wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgesetzt. Die Anbringung des Schildes erfolgt ausschließlich durch die Bestattungsdienstleistungs-GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten.
- 3) Die Größe der Markierungsschilder beträgt pro Baum 12 x 8 cm.

#### **§ 10 Pflege der Grabstätten**

- 1) Der Baumbestattungswald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist daher untersagt.
- 2) Die Bestattungsdienstleistungs-GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Friedhofsbäumen durchführen, vor allem, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
- 3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

#### **§ 11 Haftung**

- 1) Die Stadt Sulingen als Träger des Friedhofes sowie die Bestattungsdienstleistungs-GmbH haften nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen. Grundsätzlich geschieht das Betreten des Baumbestattungswaldes auf eigene Gefahr.
- 2) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Bestattungsdienstleistungs-GmbH. Ihr obliegen jedoch keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Für Sach- und Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

### **§ 12 Registrierung**

Die Friedhofsbäume werden von der Bestattungsdienstleistungs-GmbH in einem Kataster erfasst. Das Verzeichnis umfasst neben der Bezeichnung des Baumes, die Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten der Beigesetzten sowie die Angabe des Beisetzungszeitpunktes.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Bestattungsdienstleistungs-GmbH oder der Stadt Sulingen nicht Folge leistet,
  - b) gegen die Verbote in § 6 Abs. 2 verstößt,
  - c) § 8 Abs. 1 die Friedhofsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
  - d) § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der Friedhofsbäume und den Waldboden verändert, Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet; Kränze, Grabschmuck und Erinnerungsstücke oder Lampen aufstellt oder Anpflanzungen vornimmt, wenn es nicht nach § 8 Abs. 3 genehmigt ist.
- 2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße in Höhe von 50,00 Euro bis max. 500,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde zur Ahndung ist die Stadt Sulingen als Trägerin des Friedhofes.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung für den Baumbestattungswald tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, den 29.08.2016  
Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb  
Rauschkolb

**Gebührentarif der Stadt Sulingen  
vom 25.08.2016**

<b>A</b>	<b>Grabstellen</b>	<b>Gebühren-</b>
	<b>I. Reihengrab</b> a) Reihengrab b) anonymes Reihengrab ( <b>inklusive 30 Jahre Pflege des Grabbeetes</b> ) inkl. Abräumung Grabhügel und Einsaat c) pflegeleichtes Reihengrab ( <b>inklusive Pflege des Grabbeetes</b> ) für 30 Jahre  <b>II. Wahlgrab für 30 Jahre je Stelle</b> pflegeleichtes Wahlgrab für 30 Jahre je Stelle (ohne Abräumung des Grabhügels u. Einsaat)  <b>III. Aschenstätte</b> a) Urnenwahlgrab je Grabstätte b) Urnenreihengrab c) Anonymes Urnenreihengrab (inklusive 30 Jahre Pflege)  <b>IV. Kolumbarium je Urnenstelle für 20 Jahre</b> V. Verlängerung Urnenstelle Familienkammer Kolumbarium jedes weitere Jahr je Stelle  <b>VI. Verlängerung von Wahlgräbern</b> (auch Urnenwahlgräber) jedes weitere Jahr je Stelle VII. Verlängerung von pflegeleichten Wahlgräbern jedes weitere Jahr	250,00 € 550,00 €  300,00 €  375,00 € 425,00 €  270,00 € 80,00 € 330,00 €  630,00 € 10,00 €  10,00 € 12,00 €
<b>B</b>	<b>Friedhofskapelle</b> a) Benutzung der Trauerhalle b) Heizung der Trauerhalle	260,00 € 35,00 €
<b>C</b>	<b>Beisetzungen</b> <b>I. Ausheben und Schließen eines Grabes, Aufsetzen eines Hügels</b> a) Reihengrab oder Wahlgrab Erwachsene ( 100 %) Kinder bis 5 Jahre (50 %) Totgeburten/Fehlgeburten (25 %) b) Urnenbeisetzung ( 25 %) c) Öffnen und Schließen der Urnenkammer in der Urnenwand (inklusive Tausch der Platte u. Lieferung zur Beschriftung beim Steinmetz und zurück)  <b>II. Ausgrabung</b> a) Leichen b) Urnen  <b>III. Ausgrabung und Wiederbeisetzung (Umbettung)</b> a) Leichen b) Urnen	300,00 € 135,00 € 70,00 € 70,00 € 70,00 €  300,00 € 150,00 €  500,00 € 250,00 €
<b>D</b>	<b>Allgemeine Friedhofspflege</b> Beim erstmaligen Erwerb eines Nutzungsrechtes wird die Gebühr mit einem Pauschalbetrag je Stelle für die Dauer der Liegezeit für alle Grabarten, außer Kolumbarium abgelöst.  Verlängerungsgebühr für jedes Jahr der Verlängerung bei Wahlgräbern je Stelle  Pauschalbetrag erstmaliger Erwerb für 20 Jahre im Kolumbarium je Stelle Verlängerungsgebühr für jedes Jahr der Verlängerung je Stelle.	350,00 €  10,00 €  170,00 € 7,00 €
<b>E</b>	<b>Sonstiges</b> <b>I. Zulassungskarten für Bestattungsinstitute und gewerbliche Friedhofsarbeiten</b> a) für erstmalige Ausstellung b) für jährliche Verlängerung c) für einmalige Zulassung  <b>II. Grabmal</b> Genehmigung  <b>III.</b> Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung des Grabbeetes bis zum Ablauf der Nutzungszeit je Jahr  <b>IV.</b> Gebühr bei Beisetzungen und Trauerfeiern außerhalb der Dienstzeit	110,00 € 45,00 € 20,00 €  30,00 € 5,00 €  50,00 €

**Satzung**  
**über die Erlaubnisse für Sondernutzungen**  
**in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Sulingen**  
**- Sondernutzungssatzung –**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 25.08.2016 mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (einschließlich öffentlicher Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne des Absatz 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2**

**Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Sulingen.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
2. das Aufstellen und/oder Ablagern von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere das Aufstellen von Baubuden, Containern, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, sowie die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. die Anlage neuer und/oder die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten und/oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5,00 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Landesstraßen,
5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhaltes,
6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
7. das Abstellen von Fahrzeugen (auch Anhängern) ausschließlich zu Werbezwecken und die Werbung mit Lautsprechern,
8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
9. das Aufstellen und Anbringen von Reklametafeln, Fahnenmasten und Plakaten,
10. das Aufstellen von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten, Pavillions, Sonnenschirmen, sonstige Außenbewirtung

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

(3) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bleiben unberührt, insbesondere ersetzt die nach § 3 dieser Satzung erteilte Erlaubnis nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

**§ 3**

**Erlaubnis**

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Grundlage für die Erteilung von Auflagen oder Bedingungen kann auch die in § 3 Absätze 2 und 3 des Niedersächsischen Abfallgesetzes enthaltene Verpflichtung zur Abfallvermeidung bei öffentlichen Veranstaltungen sein.

(2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

(3) Die Erlaubnisnehmer haben gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder die Erlaubnis widerrufen wird.

#### § 4

##### **Pflichten der Erlaubnisnehmer**

(1) Die Erlaubnisnehmer haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde. Die Erlaubnisnehmer haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(2) Die Erlaubnisnehmer haben auf Verlangen der Stadt Sulingen die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Die Erlaubnisnehmer haben darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Sulingen ist spätestens **eine Woche** vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich auf Kosten der Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

(5) Erlischt die Erlaubnis oder wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, ist die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und der frühere Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen Erlaubnisnehmer ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Sulingen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 Satz 1 NStrG, § 8 Abs. 7a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Erlaubnisnehmer sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG, § 8 Abs. 7a FStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 65 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

#### § 5

##### **Form- und Fristvorschriften**

(1) Erlaubnisansprüche sind bei der Stadt Sulingen mindestens **eine Woche** vor Inanspruchnahme schriftlich mit Angaben über Art, Umfang, Dauer und Ort der Sondernutzung zu stellen.

(2) Die Stadt Sulingen kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des/der Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

## § 6

### Einschränkungen und Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt, widerrufen oder mit nachträglichen Einschränkungen versehen werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bleiben unberührt.

(2) Die Erlaubnis kann auch aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden würde,
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 4 Absatz 2 nicht leistet oder
4. der Antrag nicht fristgerecht im Sinne von § 5 Absatz 1 gestellt wurde.

(3) Sondernutzungen sind ausgeschlossen, solange und soweit beanspruchte Flächen für öffentliche Veranstaltungen wie dem Weihnachtsmarkt oder anderen Volksfesten, Stadt- und Straßenfesten sowie Wochen- und Jahrmärkten benötigt werden.

(4) Nach § 8 Absatz 1 erlaubnis- und anzeigefreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zum Schutze der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

(5) Bei mehreren Anträgen, die sich zeitlich weitgehend überschneiden, werden die Anträge nach folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) örtliche Veranstaltungen vor außerörtlichen Veranstaltungen
- b) kommunale Veranstaltungen vor nicht kommunale Veranstaltungen
- c) karitative Veranstaltungen vor kommerzielle Veranstaltungen
- d) Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (Bsp. Brokser Heiratsmarkt) vor Veranstaltungen von geringer Bedeutung

(6) Werbeträger sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.

Es dürfen im Stadtgebiet von Sulingen höchstens **10 beidseitig bedruckte Plakate** und in den Ortschaften (Klein Lessen, Groß Lessen, Lindern, Nordsulingen, Rathlosen) jeweils **zwei beidseitig bedruckte Plakate** angebracht werden.

Im **verkehrsberuhigten Bereich der Langen Straße** zwischen Bahnübergang und Kirchenkreuzung und im nördlichen Teil der Hindenburgstraße (Lange Straße bis Südstraße) ist das Plakatieren verboten.

Werbeträger können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um eine Veranstaltung in der Langen Straße handelt.

Plakatierungen an/von **Verkehrszeichen, -anlagen und -leiteinrichtungen** (Schilder, Schutzplanke, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie an Gehölzen (insbesondere Bäumen) sind zu unterlassen.

Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen nicht in das **Lichttraumprofil** der Straße noch des Rad- oder Fußweges hineinragen.

An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der **Sichtwinkel frei bleiben**. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.

Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben oder zu entfernen.

Plakatierungen dürfen mit einer Frist von **zwei Wochen** vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von **drei Tagen** nach dessen Ende wieder einschließlich ihrer Befestigung schadlos zu beseitigen.

Ausgenommen hiervon ist die Werbung anlässlich einer Wahl.

Entfernt der Erlaubnisnehmer die Plakate nicht bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt, wird die Entfernung durch die Stadt Sulingen vorgenommen. Die Kosten hierfür werden dem Erlaubnisnehmer auferlegt.

(7) Die Aufstellung eines Stoppers (A-förmige Werbetafel) mit einer Ansichtsfläche von maximal 1 m<sup>2</sup> ist auf Gehwegen vor der Stätte der Leistung nur zulässig, wenn hierfür keine geeignete private Fläche des Antragstellers bzw. der Antragstellerin genutzt werden kann. In begründeten Einzelfällen kann eine zweite Werbetafel oder eine Tafel mit größerer Ansichtsfläche erlaubt werden, wenn sonstige Versagungsgründe nach § 6 nicht entgehen.

## **§ 7 Haftung**

(1) Die Stadt Sulingen haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Erlaubnisnehmer und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzerinnen und Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die Erlaubnisnehmer haften der Stadt Sulingen für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt ferner dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt Sulingen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften schließlich auch für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Stadt Sulingen kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## **§ 8 Erlaubnis- und anzeigefreie Sondernutzungen**

(1) Folgende Sondernutzungen sind weder erlaubnis- noch anzeigepflichtig:

- a) die vorübergehende Lagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien am Liefertag und das über den Gemeingebrauch hinausgehende Aufstellen von Sperrmüll und Abfallbehältern am Tag vor der Abfuhr auf Gehwegen oder Straßenseitenräumen, soweit der Verkehr und eventuelle Bepflanzungen hierdurch nicht beeinträchtigt werden;
- b) alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Warenauslagen sowie eine Werbetafel im Sinne von § 6 Absatz 5 Satz 1 in unmittelbarer Nähe vor dem Geschäft oder der Verkaufsstelle sowie baurechtlich zulässige Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen und ausreichend (mindestens 1,5 m) Gehwegfläche verbleibt;
- c) baurechtlich genehmigte Bauteile, wie z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
- d) baurechtlich genehmigte Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden. Die Erlaubnispflicht nicht baurechtlich genehmigungspflichtiger Werbeanlagen bleibt unberührt;
- e) das Aufstellen von allen im Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständern, soweit sie nicht fest mit dem Grund und Boden oder dem angrenzenden Bauwerk verbunden sind, sowie das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast, wobei eine ausreichende Gehwegfläche verbleiben muss (mindestens 1,50 m).
- f) das Musizieren ohne elektroakustische Verstärker, sofern hiervon keine Beeinträchtigung der Umwelt ausgeht.
- g) Dekorationen aus Anlass des Weihnachtsfestes, von Volksfesten, städtischen Veranstaltungen, Umzügen, o.ä..

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 9 Gebührenpflicht**

(1) Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

- (2) Es wird ein Gebührenrahmen von mindestens 10,00 € bis maximal 1.500,00 € zu Grunde gelegt. Die anfallende Gebühr wird bemessen
1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (3) Der Bürgermeister legt innerhalb des vorgenannten Gebührenrahmens die Art der Sondernutzung und die Höhe der Sondernutzungsgebühren in einem Gebührentarif fest. Der Gebührentarif sowie Änderungen des Gebührentarifes sind öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 10 Gebührenschildner/-in**

- (1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner sind
- a. die Antragstellerin/der Antragsteller,
  - b. die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben,
  - c. diejenigen, die die Sondernutzung tatsächlich ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lassen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 11 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Jahre jeweils am 15. des ersten Nutzungsmonates;
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung; Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
  - d) für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden: mit deren Beginn.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Buchstabe b) einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 12 Gebührenbefreiung**

- (1) Für
1. Wahlplakattafeln,
  2. Weihnachtsbeleuchtung,
  3. Sondernutzungen von Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
  4. das Aufstellen von Briefkästen bzw. Postablagekästen
- werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen die
1. religiösen, karitativen, mildtätigen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
  1. überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Veranstaltungen wie Kindertage, Kinderflohmärkte etc.),
- kann Gebührenbefreiung gewährt werden, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung dieser Zwecke dient.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne des § 8 bleiben gebührenfrei.

#### **§ 13 Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden nach Abzug der Bearbeitungskosten auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen werden in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf

Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet. Wegen teilweise zeitlicher oder räumlicher Nichtausnutzung der Erlaubnis werden die Gebühren nicht ermäßigt.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden (Ausschlussfrist).

(3) Wird eine erteilte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, so werden auf Antrag 50 % der entrichteten Gebühren erstattet, wenn der Erlaubnisnehmer die Stadt Sulingen mindestens 10 Tage vor dem im Erlaubnisbescheid festgelegten Beginn der Sondernutzung in Kenntnis setzt. Beträge unter 20,00 € werden nicht erstattet.

#### **§ 14**

##### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Kommunalabgaben gewähren.

#### **§ 15**

##### **Erstattung von Nebenkosten**

Durch die Sondernutzung entstehende Nebenkosten (z. B. Strom-, Wasser-, Abwasser-, Containerkosten) sind als privatrechtliches Entgelt von den Erlaubnisnehmern zu erstatten. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, ansonsten wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

#### **§ 16**

##### **Übergangsregelungen**

(1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt Sulingen eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 17**

##### **Öffentliche Anlagen und Einrichtungen**

Öffentliche Anlagen und Bauwerke, wie Treppen, Überdachungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Uhren, Anschlagsäulen und Tafeln, Bänke, Papierkörbe und ähnliches, fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 18**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes: Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG) und im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt (§ 2 oder § 3 Absatz 1 Satz 1),
- erteilten Auflagen oder Einschränkungen nicht nachkommt (§ 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3),
- gegen die Pflichten aus § 4 und § 6 Absatz 6 verstößt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 19**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 26.08.2016  
Stadt Sulingen  
Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

**Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	einmalig	Mindestgebühr
1.1	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, Warenauslagen u.ä., die in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstätte aufgestellt sind -je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche		10,00 €	50,00 €
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je Automat bzw. Kasten		50,00 €	
2.	Container, Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt; -bis zu einer Dauer von einer Woche -bei einer Dauer von mehr als einer Woche je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		gebührenfrei 5,00 €	30,00 €
3.	Aufstellen eines Sammelcontainers (Altkleider,-schuhe,-glas) -je Container jährlich	240,00 €		
4.	Aufstellen von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten, Pavillions und Sonnenschirmen zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften -je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		10,00 €	50,00 €
5.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände; -je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		10,00 €	50,00 €
6.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art; -je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		10,00 €	30,00 €
7.	Werbetafeln i. S. v. § 6 der Sondernutzungssatzung (Straßenstopper) -eine Tafel bis u einer Größe von 1 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche -ab der 2. Tafel oder eine Tafel über 1 m <sup>2</sup>		gebührenfrei 30,00 €	
8.	Werbeanlagen (Schilder) -bis zur Größe von 0,50 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche -zwischen 0,50 m <sup>2</sup> und 1 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche		gebührenfrei 30,00 €	
9.	Plakate bis DIN A0 -je Plakat einseitig und beidseitig		5,00 €	30,00 €
10.	Veranstaltungen durch wirtschaftsfördernde Vereinigungen (Frühlingsfeste, Herbstfeste, Weihnachtsmärkte, Verkaufsoffene Sonntage) -inklusive der erforderlichen Plakatierung		gebührenfrei	
11.	Veranstaltungen durch nicht wirtschaftsfördernde Vereinigungen -inklusive der erforderlichen Plakatierung		50,00 €	
12.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken; -je Fahrzeug/Tag		20,00 €	
14.	Sonstige Sondernutzungen, die nicht unter die Nr. 1 - 13 fallen (Einzelfallentscheidung)			10,00 € - 1500,00 €

Die nach Zeiträumen oder Maßeinheiten zu erhebene Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll erhoben.

Sulingen, 26.08.2016  
gez. Rauschkolb  
Stadt Sulingen

## **Gemeinde Wagenfeld**

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Gemeinde Wagenfeld (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 55 Abs. 1 i.V.m § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Gemeinde Wagenfeld (Aufwandsentschädigungssatzung) wird um den § 4 a wie folgt ergänzt:

#### **§ 4 a**

##### **Auslagenersatz für die Teilnahme an der „digitalen Ratsarbeit“**

Ratsmitglieder, die schriftlich erklärt haben, dass sie für die Dauer der Wahlperiode für die Wahrnehmung der Mandatstätigkeit ihr privates WLAN-fähiges Endgerät nutzen, erhalten für die Dauer einer Wahlperiode einen einmaligen Investitionskostenzuschuss i.H.V. 500 € für ein entsprechendes Endgerät. Darüber hinaus werden für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen usw. werden nicht übernommen.

Der Zuschuss wird grundsätzlich zu Beginn einer neuen Ratsperiode auf Antrag ausgezahlt und bis maximal zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode des Rates gewährt. Anschließend ist eine anteilige Zuschussgewährung vorgesehen. Sollte ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Rat ausscheiden, ist der gewährte Zuschuss anteilig pro Monat zurückzuzahlen.

Ratsmitglieder, die keinen Investitionskostenzuschuss in Anspruch nehmen, erhalten eine monatliche Druckkostenpauschale von 10 € für die Teilnahme an der „digitalen Ratsarbeit“.

Die sonstigen in Ratsausschüssen oder in Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für die Teilnahme an der „digitalen Ratsarbeit“ ein zusätzliches Sitzungsgeld von 5 € je Sitzung.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. November 2016 in Kraft.

Wagenfeld, den 27.09.2016  
gez. Kreye  
Bürgermeister

### **26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld**

#### **(Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 2,60 €.

b) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Es werden die Werte

X = 0,3382 geändert in 0,3906 und  
y = 0,6618 geändert in 0,6094.

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

c) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze  
39,74 geändert in 34,91 und  
60,26 geändert in 65,09.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

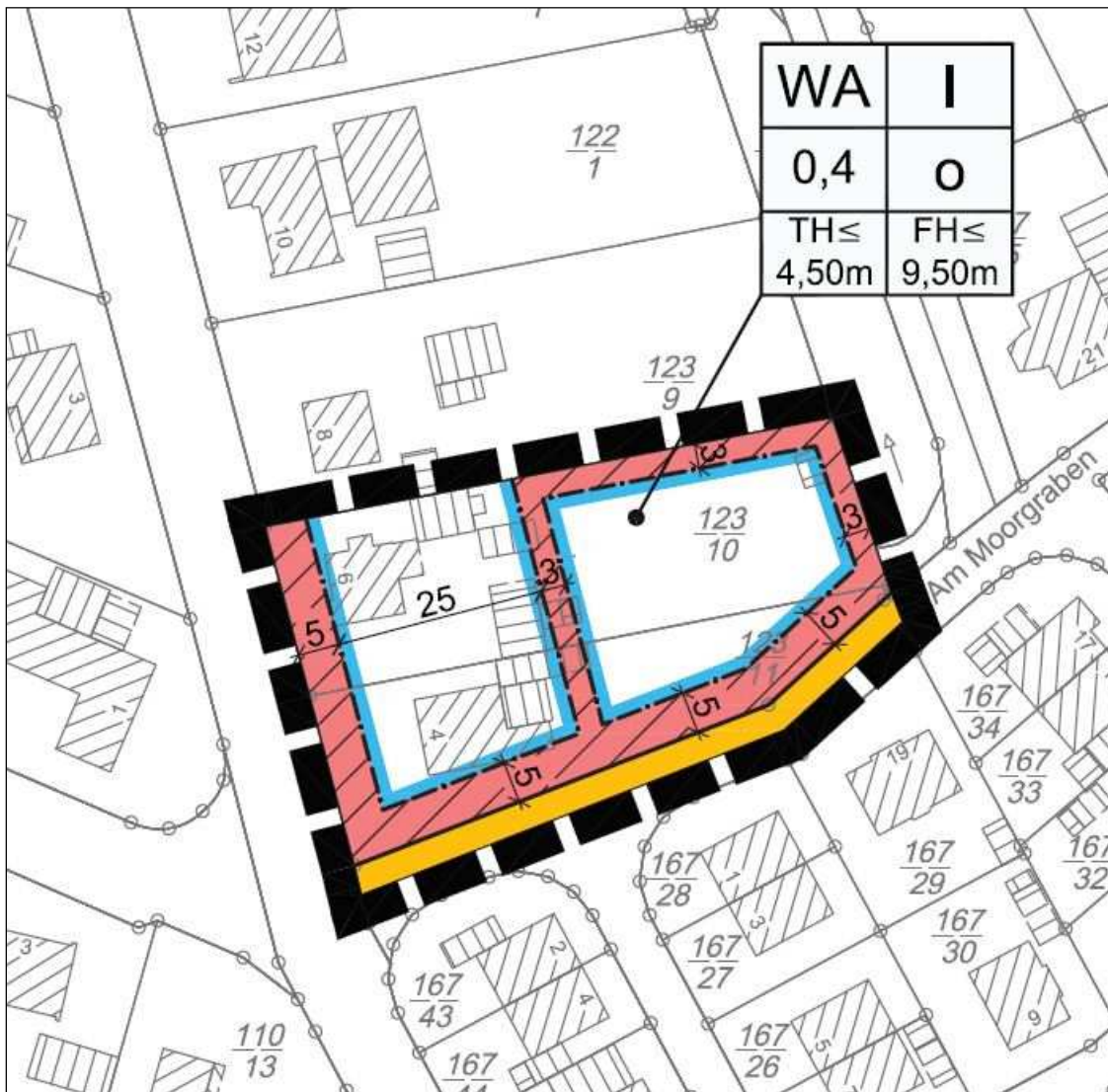
Wagenfeld, den 28.09.2016  
Kreye  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Bruchhausen-Vilsen**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/65) „Moorgraben“**

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/65) „Moorgraben“ als Satzung und die Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/65) „Moorgraben“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird,

wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 04.10.2016  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bormann

## Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Barenburg

### 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431), hat der Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 30.08.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.512.900,00	0,00	0,00	1.512.900,00
ordentliche Aufwendungen	1.512.900,00	15.000,00	15.000,00	1.512.900,00
außerordentliche Erträge	30.000,00	67.000,00	0,00	97.000,00
außerordentliche Aufwendungen	30.000,00	67.000,00	0,00	97.000,00
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.473.100,00	0,00	0,00	1.473.100,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.365.400,00	15.000,00	0,00	1.380.400,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	48.000,00	120.000,00	0,00	168.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.000,00	53.000,00	0,00	76.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.300,00	0,00	0,00	17.300,00
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.521.100,00	120.000,00	0,00	1.641.100,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.405.700,00	68.000,00	0,00	1.473.700,00

#### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert

Barenburg, den 30.08.2016  
(Meyer)  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 28.09.2016 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2016 nicht beanstanden werde.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

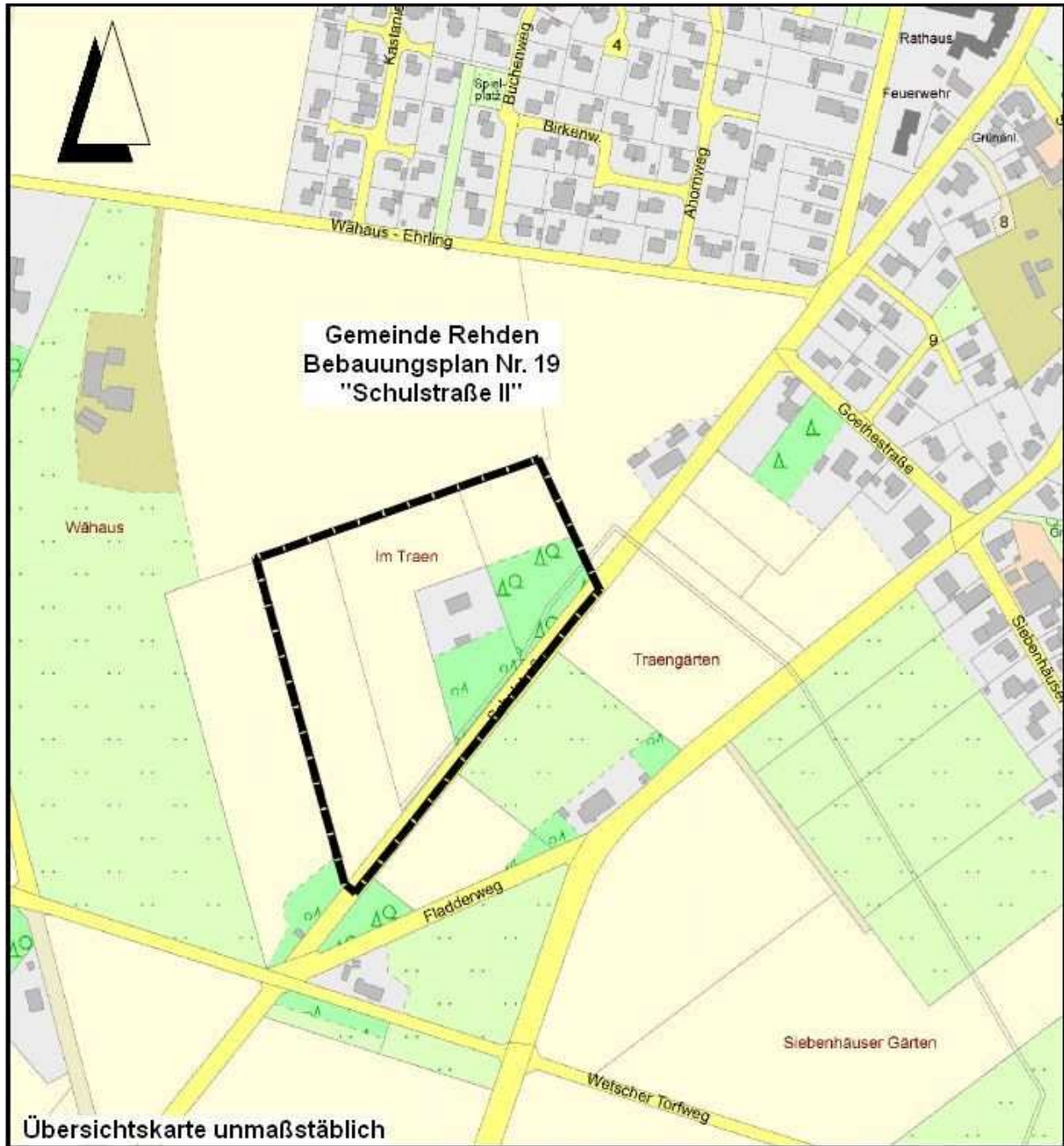
Kirchdorf, den 29.09.2016  
Gemeinde Barenburg  
Meyer  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde Rehden Gemeinde Rehden**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Rehden Bebauungsplan Nr. 19 „Schulstraße II“**

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 30.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 19 „Schulstraße II“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 19 „Schulstraße II“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 19 „Schulstraße II“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Schulstraße II“ in Kraft.

**Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB (Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche) wird hingewiesen.

Rehden, den 22.09.2016  
Gemeinde Rehden  
Der Gemeindedirektor  
Bloch

## **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

### **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

Geschäftsstelle Sulingen  
Galtener Straße 16  
27232 Sulingen  
Tel.: 04271-801-0

Sulingen, d. 22.09.2016

### **Vereinfachte Flurbereinigung Heiligenfelde**

Verfahrensnummern: 2256

Az.: 4.2.2 – 2256 HA

### **Ausführungsanordnung**

In der Vereinfachten Flurbereinigung Heiligenfelde wird gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird der

**Montag d. 10.10.2016 / 0:00 Uhr**

festgesetzt.

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.
3. Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Flurstücke sind bereits durch die Überleitungsbestimmungen der Flurbereinigungsbehörde vom August 2011 geregelt worden. Die rechtlichen Wirkungen der zum 01.10.2011 angeordneten vorläufigen Besitzeinweisung enden mit dieser Ausführungsanordnung.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) m.W.v. 31.12.2015, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser Verwaltungsakte mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Begründung:**

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 und 3 FlurbG bekanntgegeben und ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans liegen vor.

Die Änderung des bisherigen, weitestgehend lediglich auf Besitz beruhenden und für eine Übergangszeit vorgesehenen Zustandes der den Verfahren unterliegenden Grundstücke ist sowohl aufgrund des Interesses der Beteiligten als auch des öffentlichen Interesses erforderlich. Denn erst durch die Ausführungsanordnung wird der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Beteiligten das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch werden der Charakter des vorläufigen Besitzes, sofern nicht schon durch Verhandlungen nach § 52 oder § 129 FlurbG geschehen, beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beteiligten über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besonders anzuordnen. Denn die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die Verfügung über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde die aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erheblich verzögern.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

gez. Unterschrift  
(Löffler)

L.S.

## Kirchenamt Sulingen

### Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Barnstorf am 11. August 2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

#### Inhaltsverzeichnis

##### I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und  
Friedhofsziel

§ 2 Schließung und Entwidmung

§ 3 Friedhofsverwaltung

##### II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

##### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen  
und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

##### IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Nutzungsrecht

§ 13 Reihengrabstätten

§ 14 Urnenreihengrabstätten

§ 15 Wahlgrabstätten

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

§ 17 Rasenreihengrabstätten

§ 18 Rasenurnenreihengrabstätten

§ 19 Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen

§ 20 Urnenpartnergrabstätten im Beet

§ 21 Urnenpartnergrabstätten unterm  
Baum

§ 22 Partnergrabstätten für Sargbestattungen

§ 23 Partnergrabstätten für Urnenbestattungen

§ 24 Rasenpartnergrabstätte für Sargbestattungen

§ 25 Rückgabe von Grabstätten

§ 26 Bestattungsverzeichnis

##### V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

§ 28 Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 29 Grabgewölbe

§ 30 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

§ 31 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

§ 32 Entfernung von Grabmalen

§ 33 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

##### VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

§ 34 Leichenhalle

§ 35 Friedhofskapelle

##### VII. Haftung und Gebühren

§ 36 Haftung

§ 37 Gebühren

##### VIII. Schlussvorschriften

§ 38 Inkrafttreten

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Friedhofsziel**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 23/4, 29/3 und 29/4 Flur 8 Gemarkung Barnstorf in Größe von insgesamt 4,19.30 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barnstorf.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 2**

### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **§ 3**

### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

## § 5

### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, unbefugt zu betreten. Gleiches gilt für fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte sowie Fahrzeuge von Dienstleistungserbringern (§ 6), soweit es zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. digitale Speichermedien) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu bewerten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- i) zu lagern oder zu nächtigen,
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

## § 6

### Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-,

Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

##### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellen oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.

#### **§ 9**

##### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

#### **§ 10**

##### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung entstehen, auch durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 11**

##### **Allgemeines**

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Rasenreihengrabstätten
- f) Rasenurnenreihengrabstätten
- g) Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen
- h) Urnenpartnergrabstätten im Beet
- i) Urnenpartnergrabstätten unterm Baum
- j) Partnergrabstätte für Sargbestattungen
- k) Partnergrabstätte für Urnenbestattungen
- l) Rasenpartnergrabstätte für Sargbestattungen

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter (Verwandtschaft bis zum zweiten Grad) war.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге  
von Kindern: Länge : 2,50 m; Breite : 1,20 m;  
von Erwachsenen : Länge : 2,50 m; Breite : 1,20 m;
- b) für Urnen  
Länge : 1,00 m; Breite : 1,00 m  
  
für Urnen in Rasenurnenreihengrabstätten  
Länge : 0,75 m; Breite : 0,75 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12**

### **Nutzungsrecht**

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet wurden.

## **§ 13**

### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben. Die Verpflichtung nach § 32 Absatz 2 bleibt unberührt.

## **§ 14**

### **Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

## **§ 15**

### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10,20 oder 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder und Stiefkinder sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter die Nr. a) bis g) fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## **§ 16**

### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Urnenwahlgrabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 17**

### **Rasenreihengrabstätten**

(1) Rasenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Rasenreihengrabstätten werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(2) Für Rasenreihengrabstätten gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 28.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

### **§ 18**

#### **Rasenuhrenreihengrabstätten**

(1) Rasenuhrenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasenuhrenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden. Rasenuhrenreihengrabstätten werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(2) Für Rasenuhrenreihengrabstätten gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 28.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenuhrenreihengrabstätten.

### **§ 19**

#### **Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (Stele, Bestattungsbaum, Urnenband)**

(1) Auf dem Friedhof stehen gesondert ausgewiesene Urnengemeinschaftsanlagen verschiedener Art zur Verfügung.

(2) Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefristen zur Beisetzung einer Urne vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(3) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

### **§ 20**

#### **Urnenpartnergrabstätten im Beet**

(1) Urnenpartnergrabstätten im Beet liegen in gesondert ausgewiesenen und eingegrenzten Vegetationsflächen (Partnergrabanlage). Jeweils einer gesondert ausgewiesenen Partnergrabanlage sind mehreren Partnergrabstätten zugeordnet.

(2) Urnenpartnergrabstätten im Beet werden anlässlich einer Beisetzung einer Asche mit zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) Für Urnenpartnergrabstätten im Beet gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 28.

(5) Die laufende Pflege der Grabanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenpartnergrabstätten auch für Urnenpartnergrabstätten im Beet.

## **§ 21**

### **Urnenpartnergrabstätten unterm Baum**

(1) Urnenpartnergrabstätten unterm Baum liegen in gesondert ausgewiesenen und eingegrenzten Vegetationsflächen (Partnergrabanlage). Jeweils einer gesondert ausgewiesenen Partnergrabanlage sind mehreren Urnenpartnergrabstätten zugeordnet.

(2) Urnenpartnergrabstätten unterm Baum werden anlässlich einer Besetzung einer Urne mit zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An Urnenpartnergrabstätten unterm Baum werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung zentral auf der Partnergrabanlage angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnenpartnergrabstätten unterm Baum und der Partnergrabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Urnenpartnergrabstätten unterm Baum.

## **§ 22**

### **Partnergrabstätten für Sargbestattungen**

(1) Partnergrabstätten für Sargbestattungen liegen in gesondert ausgewiesenen und eingegrenzten Vegetationsflächen (Partnergrabanlage). Jeweils einer gesondert ausgewiesenen Partnergrabanlage sind mehreren Partnergrabstätten für Särge zugeordnet. Anstelle von Sargbestattungen ist auch eine Belegung mit Urnen zulässig.

(2) Partnergrabstätten für Sargbestattungen werden anlässlich einer Besetzung eines Sarges mit zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An Partnergrabstätten für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Partnergrabstätten für Särge nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung zentral auf der Partnergrabanlage angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Partnergrabstätten für Särge und der Partnergrabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partnergrabstätten für Särge.

## **§ 23**

### **Partnergrabstätten für Urnenbestattungen**

(1) Partnergrabstätten für Urnen liegen in gesondert ausgewiesenen und eingegrenzten Vegetationsflächen (Partnergrabanlage). Jeweils einer gesondert ausgewiesenen Partnergrabanlage sind mehreren Partnergrabstätten für Urnen zugeordnet.

(2) Partnergrabstätten für Urnen werden anlässlich einer Besetzung einer Urne mit zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An Partnergrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Partnergrabstätten für Urnen nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung zentral auf der Partnergrabanlage angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Partnergrabstätten für Urnen und der Partnergrabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Partnergrabstätten für Urnen.

#### **§ 24**

##### **Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen**

(1) Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsanlage zur Verfügung.

(2) Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen werden anlässlich einer Besetzung eines Sarges mit zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich. Anstelle von Sargbestattungen ist auch eine Belegung mit Urnen zulässig.

(3) Für Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen werden von der Friedhofsverwaltung einheitliche Grabmale zur Verfügung gestellt. Die Gravur der Grabmale erfolgt auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen.

#### **§ 25**

##### **Rückgabe von Grabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(2) Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei der Rückgabe einer Grabstätte ist diese von der Nutzungsberechtigten Person auf ihre Kosten abzuräumen. § 32 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 26**

##### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechten und der Ruhezeiten.

**V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**  
**§ 27**

**Allgemeine Gestaltungsvorschriften**  
**für die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Es besteht die Möglichkeit, neben Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen (§§ 17, 18, 22 und 23).

(3) Für die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet und dürfen nur so gesetzt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern, ausgeschlossen ist. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Wenn die Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist das Personal der Friedhofsverwaltung auch berechtigt, die Nachbargrabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(6) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(7) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 32 entfernt werden.

(8) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(12) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

(13) Bei der Anlage und Unterhaltung von gesondert ausgewiesenen Urnengemeinschaftsanlagen (§ 19) und Partnergrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen (§§ 20 und 21) ist die Friedhofsverwaltung nicht an die allgemeinen Gestaltungsvorschriften für Grabstätten gebunden.

## **§ 28**

### **Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

(1) Für Rasenreihengrabstätten, Rasenurnenreihengrabstätten und Urnenpartnergrabstätten im Beet gelten neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften nachfolgende zusätzliche Gestaltungsvorschriften.

(2) Für Rasenreihengrabstätten, Rasenurnenreihengrabstätten und Partnergrabstätten im Beet sind im gesamten Grabfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstelle bruch sichere Grabplatten aus Stein vorgeschrieben, auf denen mindestens der Name und Vorname des/der Verstorbenen einzugravieren sind. Die Grabplatten müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für alle übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Die Prüfung der Errichtung und Gestaltung der Grabplatten ist mit der Nutzungsgebühr abgedeckt.

(3) Auf die Rasen- und Pflanzflächen dürfen (außer anlässlich der Bestattung) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt werden. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung.

(4) Die Rasenpflege und bei Körperbestattungen auch die erforderlich werdenden Grabauffüllungen und Neuansaat werden von der Friedhofsverwaltung übernommen.

## **§ 29**

### **Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 30 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 30**

### **Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 31 Abs. 3.

### **§ 31**

#### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und im verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### **§ 32**

#### **Entfernung von Grabmalen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 33 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale verpflichtet.

(3) Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

**§ 33**

**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

**VI. Benutzung der Leichenhalle und  
der Friedhofskapelle**

**§ 34**

**Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

**§ 35**

**Friedhofskapelle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechend.

(2) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**VII. Haftung und Gebühren**

**§ 36**

**Haftung**

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

**§ 37**

**Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

**VIII. Schlussvorschriften**

**§ 38**

**In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Barnstorf, den 11. August 2016  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 19. September 2016  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschrift Bevollmächtigter, Siegel

**Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf  
in 49406 Barnstorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf hat der Kirchenvorstand am 11. August 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5 Säumniszuschläge, Kosten,  
Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-  
zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die  
Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6 Gebührentarif**  
**I. Gebühren für die Verleihung**  
**von Nutzungsrechten an Grabstätten**

<b>1. Reihengrabstätte</b>	
für 30 Jahre .....	<b>280,00 €</b>
<b>2. Wahlgrabstätte</b>	
a) für 30 Jahre je Grabstelle .....	<b>420,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle .....	<b>14,00 €</b>
<b>3. Urnenreihengrabstätte</b>	
für 30 Jahre je Grabstelle .....	<b>230,00 €</b>
<b>4. Urnenwahlgrabstätte</b>	
a) für 30 Jahre je Grabstelle .....	<b>360,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle .....	<b>12,00 €</b>
<b>5. Rasenreihengrabstätte</b>	
für 30 Jahre .....	<b>1.700,00 €</b>
<b>6. Rasenurnenreihengrabstätte</b>	
für 30 Jahre .....	<b>1.150,00 €</b>
<b>7. Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen</b>	
(einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Gedenkstein mit Inschrift)	
für 30 Jahre .....	<b>1.700,00 €</b>
<b>8. Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen</b>	
(einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Gedenkstein ohne Inschrift)	
a) für 30 Jahre je Doppelgrabstätte .....	<b>3.810,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelgrabstätte .....	<b>127,00 €</b>
<b>9. Partnergrabstätten für Sargbestattungen</b>	
(einschließlich Grabmal mit Inschriften sowie Herstellung und Pflege der Grabanlage)	
a) für 30 Jahre je Doppelgrabstätte .....	<b>7.050,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelgrabstätte .....	<b>190,00 €</b>
<b>10. Partnergrabstätten für Urnenbestattungen</b>	
(einschließlich Grabmal mit Inschriften sowie Herstellung und Pflege der Grabanlage)	
a) für 30 Jahre je Doppelgrabstätte .....	<b>4.700,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelgrabstätte .....	<b>130,00 €</b>

### 11. Urnenpartnergrabstätten im Beet

- a) für 30 Jahre  
je Doppelgrabstätte ..... **2.810,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Doppelgrabstätte ..... **77,00 €**

### 12. Urnenpartnergrabstätten unterm Baum

(einschließlich Grabmal mit Inschriften sowie Herstellung und Pflege der Grabanlage)

- a) für 30 Jahre  
je Doppelgrabstätte ..... **3.500,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Doppelgrabstätte ..... **100,00 €**

### 13. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b), oder 4. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle

- 1. Gebühr für die Benutzung der  
Leichenkammer je Bestattungsfall ..... **230,00 €**
- 2. Gebühr für die Benutzung der  
Friedhofskapelle je Bestattungsfall ..... **200,00 €**

## III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

- 1. für eine Erdbestattung ..... **350,00 €**
- 2. für eine Urnenbestattung ..... **150,00 €**

## IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen

Für die Genehmigung zur Errichtung oder  
Änderung – je – .....

**30,00 €**

## V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Für ein Jahr je Grabstelle ..... **8,00 €**  
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Für Grabstätten nach § 17 bis § 24 der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

(3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

## § 7

### Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Barnstorf, den 11. August 2016  
Der Kirchenvorstand  
Gez. Unterschrift, Siegel

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 19. September 2016  
Der Kirchenkreisvorstand  
Gez. Unterschrift Bevollmächtigter, Siegel